

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.
N. 4.
(Ausgegeben am 24. Februar 1883.)

S. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1883,
Ausführungsbestimmungen zu dem eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes
vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer enthaltenden Gesetze vom
22. Dezember 1882 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1882 vorläufig das folgende bestimmt:

§. 1.

Alle Principale, Handels- und Gewerbetreibende, Fabrikbesitzer und Dienstherren, welche in ihrer Arbeit und in ihrem Lohne Privatbedienstete, Gesellen und Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. haben, für deren Einkommensteuerbeträge sie nach Ziffer 2 des im Eingange bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1882 (W. S. 1882 S. 107) einzustehen verbunden sind, haben die Verpflichtung, der betreffenden Bezirks-Steuerannahme spätestens 10 Tage vor dem ersten Einkommensteuertermine vollständige Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten, innerhalb des Fürstenthumes wohnhaften Privatbediensteten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w. zu überreichen.

Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffer 2 des angezogenen Gesetzes gelten hierbei wie überhaupt auch solche hierländische Gewerbetreibende, welche, von anderen Geschäftshäusern mit bezüglichen Auftrage versehen, im Fürstenthume wohnhafte Personen in Arbeit und Lohn nehmen, insofern sie diesen an die Arbeitnehmer auszahlen (z. B. Factore).

In jedes Verzeichniß obengedachter Art muß nach Vorausschickung der laufenden Nummer in der ersten Spalte der Name (Familien- und Vorname), der Wohnort und die Wohnung (in Städten unter Angabe des Bezirks und der Hausnummer, in Landorten unter Bezeichnung der Hausnummer) eines jeden der betreffenden Arbeitnehmer deutlich in drei sich folgenden Spalten eingetragen sein.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von der bezüglichen Bezirks-Steuerannahme vom 1. März 1883 ab an Handeltreibende, Fabrikbesitzer und sonstige Arbeitgeber auf deren Verlangen und zwar unentgeltlich abgegeben.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Abgabe von Arbeiterverzeichnissen an die Bezirks-Steuer-Annahmer und nähere Bezeichnung des Kreises deren Verpflichteter Arbeitgeber.